

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 04. Dezember 2003 Nr. 45

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
06.11.2003	<u>Landkreis Harburg</u> Kreistagssitzung	713
11.11.2003	<u>Gemeinde Drage</u> Bebauungsplan Nr. 10 „Krummer Weg“	714
28.11.2003	<u>Gemeinde Heidenau</u> Straßenausbaubeitragssatzung – 2. Änderung	718
28.11.2003	Erschließungsbeitragssatzung – 1. Änderung	719
18.11.2003	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet“	720
27.11.2003	<u>Gemeinde Tostedt</u> Erschließungsbeitragssatzung – 1. Änderung	722
24.11.2003	<u>Gemeinde Undeloh</u> Bebauungsplan „Am Höllenhoff“ und 1. Änderung B-Plan „Fünf Buchen“, OT Wesel	723

Bekanntmachung

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	17. Sitzung/XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 17.12.2003
Sitzungsbeginn:	14:30 Uhr
Sitzungsort:	Stadthalle Winsen (Luhe), Luhdorfer Straße 29, 21423 Winsen (Luhe), Tel. (04171) 73117 und 73118

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Landrates
5. Einwohner/innenfragestunde
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
8. Energieverband Elbe-Weser (EEW)
9. Anregungen und Beschwerden
10. Anfragen
11. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

Winsen (Luhe), den 01.12.2003

LANDKREIS HARBURG
DER LANDRAT

Gemeinde Drage
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 10 "Krummer Weg" mit örtlichen Bauvorschriften
über Gestaltung**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung vom 10. November 2003 für den o.a. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst zwei Teilbereiche in der Gemarkung Drage, Flur 1, und Gemarkung Drennhausen, Flur 2, und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

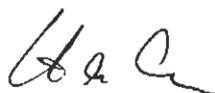


Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können im Gemeindebüro der Gemeinde Drage, Winsener Str. 40, 21423 Drage, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird der Bebauungsplan* rechtskräftig.

Drage, den 11. November 2003



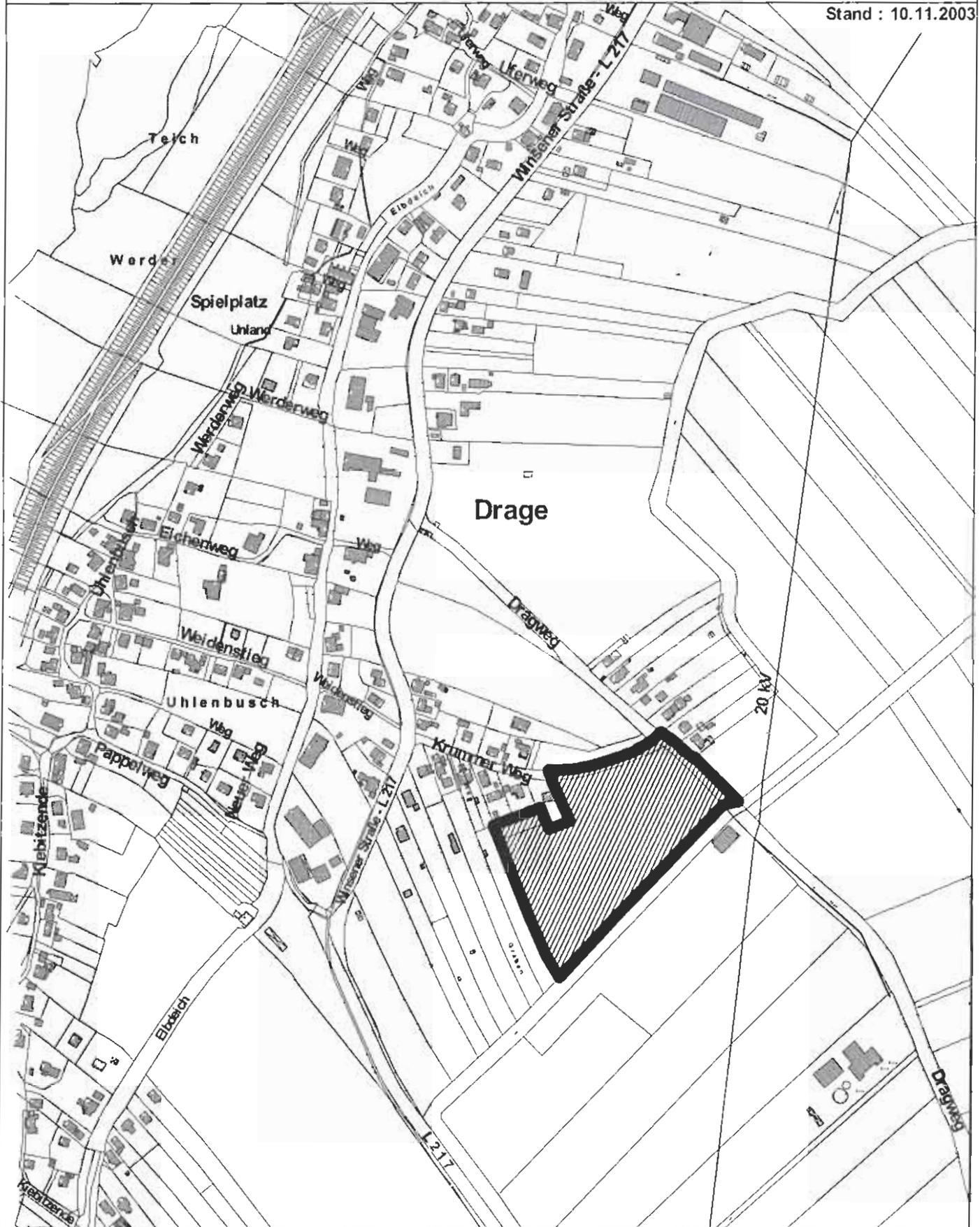
.....
Gemeinde Drage
-Der Bürgermeister-



***und die örtlichen Bauvorschriften**

Gemeinde Drage - Bebauungsplan Nr. 10

Stand : 10.11.2003



Gemeinde Drage - Bebauungsplan Nr. 10 "Krummer Weg"



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

Übersichtsplan M 1:5000

Thomas Block, Dipl.-Ing. Architekt Elbeich 2 b , 21423 Drage
Tel. 04177 / 7762 Fax : 04177 / 7763

FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN M. 1:5000

-717-



Kartengrundlage : Digitaler Auszug aus der Liegenschaftskarte (c)ALK
Gemarkung Drage, Drennhäuser vom 06.03.2003
Zur Verfügung gestellt von der Stabstelle REGIS für die Samtgemeinde
Elbmarsch
Gemarkung Drennhäuser, Flur 2, Flurstücke 7 und 8

GEMEINDE HEIDENAU

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heidenau (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 6 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 27.11.03 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 08.04.2002 beschlossen:

§ 1

Änderung des § 5 Abs. 4 „Vorteilsbemessung in Sonderfällen“
Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Rückwirkung vom 08.04.2002 in Kraft.

Heidenau, den 28.11.03
AZ: 60 21 00/03.3423

W. Rands
Bürgermeisterin



GEMEINDE HEIDENAU

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Heidenau (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 27.11.03 folgende 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 18.04.2001 beschlossen:

§ 1

Der § 10 „Merkmal der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen“ wird im 2. Absatz, lit. g wie folgt geändert:

- „g) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 28.11.03
60 21 00/3313

A. Randt

Randt
Bürgermeisterin



GEMEINDE NEU WULMSTORF

- Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Az.: 321



21629 Neu Wulmstorf, 18.11.2003

BEKANNTMACHUNG

Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet“

Die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet“ ist im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 50 am 13. Dezember 2001 veröffentlicht worden und somit am selben Tag in Kraft getreten.

Nunmehr hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.08.2003 die Verlängerung der Veränderungssperre um 1 weiteres Jahr gemäß § 17 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan markiert.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

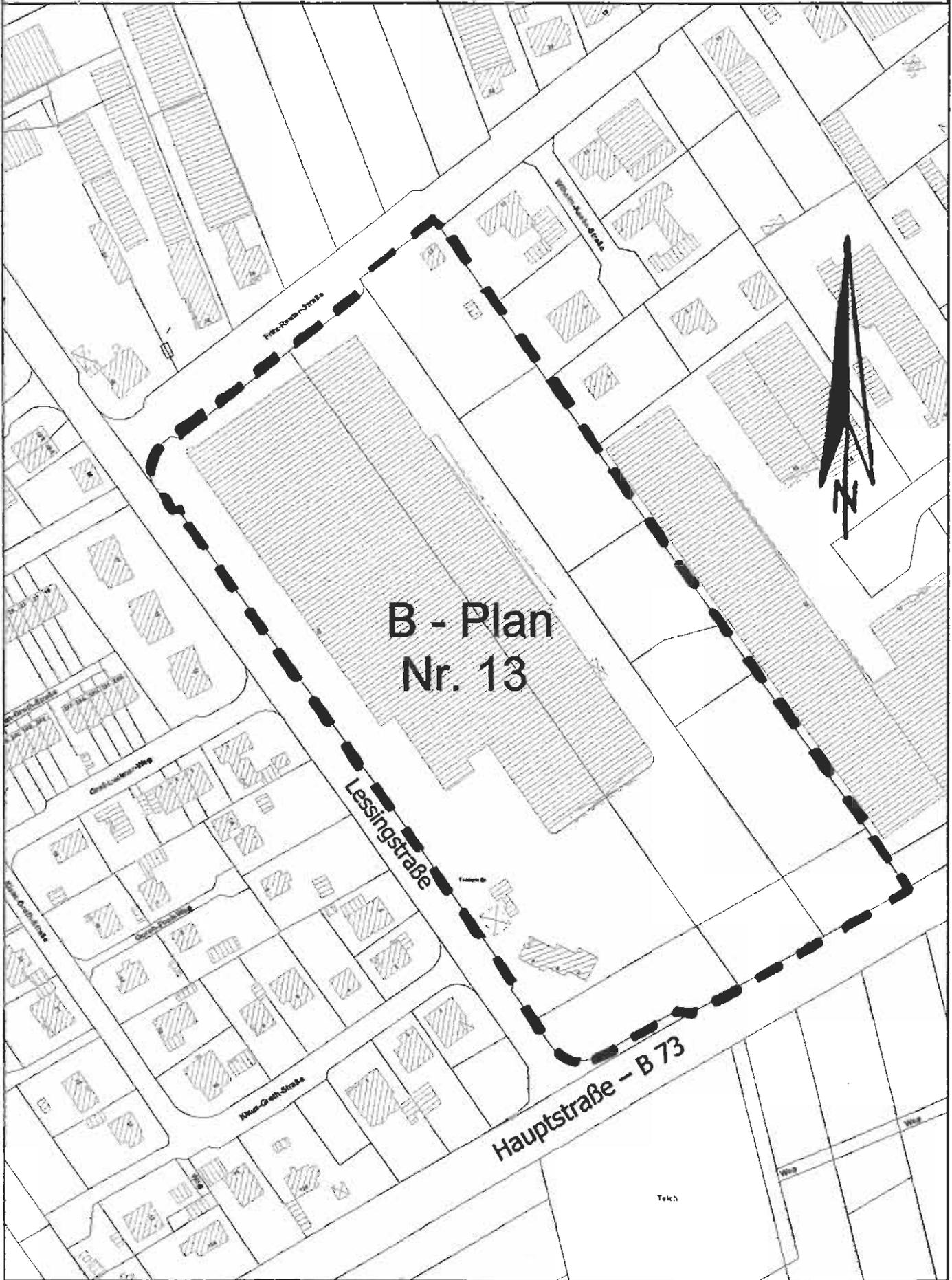
Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf während der Dienststunden bereitgehalten. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Im Auftrag



Thomas Saunus
Fachbereichsleiter
Ortsentwicklung &
Immobilienwirtschaft

Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 13 „Gewerbegebiet“
Geltungsbereich



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Tostedt (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 19.05.1999 beschlossen:

§ 1

Der § 10 „Merkmal der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen“
wird im 2. Absatz, lit. g wie folgt geändert:

- „g) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2001 in Kraft.

Tostedt, den 27.11.2003
60 21 00/3273


Weiß
Bürgermeister




Oelkers
Gemeindedirektor



Telefon-04189-234
Telefax-04189-664

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss über den Bebauungsplan „Am Höllenhoff“ und 1. Änderung des B-Planes „Fünf Buchen“ der Gemeinde Undeloh / OT Wesel

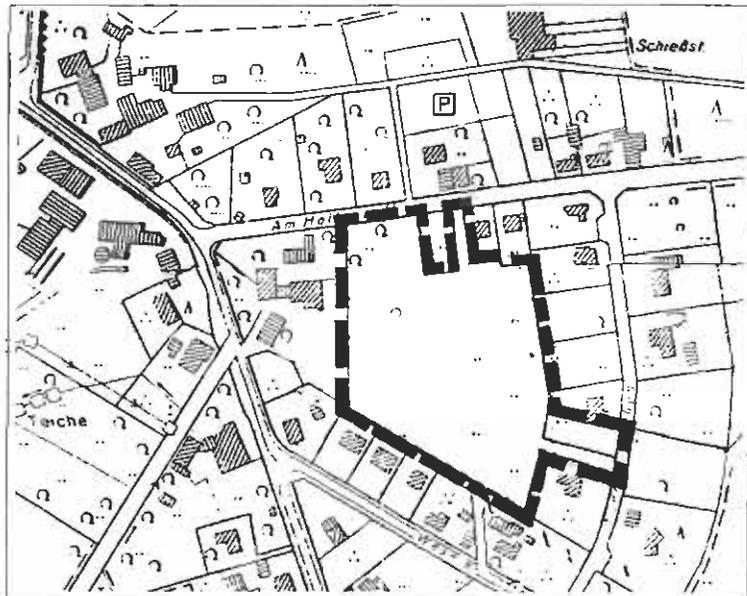
Der Rat der Gemeinde Undeloh hat am 17.11.2003 den Bebauungsplan „Am Höllenhoff“ und 1. Änderung des B-Planes „Fünf Buchen“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Höllenhoff“ und 1. Änderung des B-Planes „Fünf Buchen“ ist aus der nebenstehenden Übersichtskarte (Deutsche Grundkarte im M. 1 : 5000) ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Höllenhoff“ und 1. Änderung des B-Planes „Fünf Buchen“ sowie die Begründung während der Sprechzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Undeloh, Wilseder Str. 7 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Am Höllenhoff“ und 1. Änderung des B-Planes „Fünf Buchen“ mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Undeloh, den 24.11.2003


Gemeinde Undeloh
Der Bürgermeister